

29.01.97**In - FJ - FS - K****Verordnung****des Bundesministeriums
des Innern**

**Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Freizügigkeitsverordnung /EG - FreizügV/EG)****A. Zielsetzung**

Zur Verwirklichung der Personenfreizügigkeit auch von nichterwerbstätigen EU-Staatsangehörigen im Binnenmarkt hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 28. Juni 1990 die Richtlinien 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht, die Richtlinie 90/365/EWG über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätigen sowie die Richtlinie 90/366/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten verabschiedet. Nachdem der Europäische Gerichtshof die Richtlinie 90/366/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten im Jahre 1992 für nichtig erklärte, erließ der Rat am 29. Oktober 1993 die inhaltsgleiche Richtlinie 93/96/EWG, die die in ihren Wirkungen solange fortgeltende Richtlinie 90/366/EWG ersetzte. Im innerstaatlichen Recht werden die drei "Nichterwerbstätigen-Richtlinien" derzeit auf der Grundlage des durch § 2 Abs. 2 des Ausländergesetzes zugunsten des Gemeinschaftsrechts statuierten Anwendungsvorranges vollzogen. Aus Klarstellungsgründen sollen sie durch den Verordnungsentwurf nunmehr formal umgesetzt werden.

B. Lösung

Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen voraussichtlich nicht.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind erkennbar nicht zu erwarten.

29.01.97

In - FJ - FS - K

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staats-
angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Freizügigkeitsverordnung /EG - FreizügV/EG)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 200 23 - Fr 2/97

Bonn, den 29. Januar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende
Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staats-
angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Freizügigkeitsverordnung/EG - FreizügV/EG)
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Verordnung
über die allgemeine Freizügigkeit
von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten
der Europäischen Union
(Freizügigkeitsverordnung/EG - FreizügV/EG)¹**

Vom

Auf Grund des § 15a Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

**§ 1
Freizügigkeit für Nichterwerbstätige**

(1) Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und denen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG zukommt, wird Freizügigkeit nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

(2) Freizügigkeit nach dieser Verordnung wird auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt, wenn sie bei einer nach Absatz 1 berechtigten Person ihre Wohnung nehmen. Familienangehörige im Sinne dieser Verordnung sind:

¹Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. EG Nr. L 180 S. 26),
- Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätigen (ABl. EG Nr. L 180 S. 28),
- Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. EG Nr. L 317 S. 59).

1. der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird,
2. die sonstigen Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie sowie die sonstigen Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 genießen Freizügigkeit nach dieser Verordnung als Familienangehörige eines Studenten nur der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder, Student im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die eine schriftliche Zulassung zu einer staatlichen oder nach Landesrecht staatlich anerkannten Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder sonstigen Einrichtung des höheren Bildungswesens besitzt.

(4) Die zuständigen Behörden können von Personen, die Freizügigkeit nach dieser Verordnung beanspruchen, den Nachweis verlangen, daß die in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Einreise

(1) Den in § 1 bezeichneten Personen wird die Einreise in das Bundesgebiet gestattet. Für Familienangehörige gilt dies nur, wenn der Person, deren Familienangehörige sie sind, die Einreise oder der Aufenthalt gestattet ist.

(2) Die in § 1 bezeichneten Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, bedürfen für die Einreise keiner Aufenthaltsgenehmigung.

§ 3

Aufenthaltserlaubnis-EG

(1) Den Personen, die nach dieser Verordnung Freizügigkeit genießen, wird auf Antrag die Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Aufenthaltserlaubnis-EG) erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis-EG ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis-EG gilt für das gesamte Bundesgebiet.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG beträgt mindestens fünf Jahre, wenn sie nicht für einen kürzeren Zeitraum beantragt ist. Die Gültigkeitsdauer kann bei der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre beschränkt werden. Studenten wird eine auf die voraussichtliche Dauer der Ausbildung beschränkte Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt; dauert die Ausbildung länger als zwei Jahre, kann die Aufenthaltserlaubnis-EG zunächst für zwei Jahre erteilt werden.

(4) Familienangehörigen wird ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit eine Aufenthaltserlaubnis-EG mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie der Person, deren Familienangehörige sie sind.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die nach dieser Verordnung für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Bei einem Studenten wird die Gültigkeitsdauer abweichend von Satz 1 um jeweils zwei Jahre verlängert.

(6) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn eine nach dieser Verordnung erforderliche Voraussetzung entfallen ist.

(7) §§ 11 und 13 des Aufenthaltsgesetzes/EWG finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Einschränkungen der Freizügigkeit

(1) Soweit diese Verordnung Freizügigkeit gewährt, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis-EG oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit zulässig. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) § 12 Abs. 2 bis 9 des Aufenthaltsgesetzes/EWG findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Erwerbstätigkeit

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bezeichneten Familienangehörigen haben das Recht, im Bundesgebiet jedwede abhängige Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieses Recht darf nicht durch ausländerrechtliche Auflagen ausgeschlossen werden.

§ 6

Ausweispflicht

Die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit nach dieser Verordnung setzt voraus, daß sich die in § 1 bezeichneten Personen durch einen Paß oder amtlichen Personalausweis ausweisen können. Familienangehörige können sich auch durch einen sonstigen, als Paßersatz zugelassenen amtlichen Ausweis ausweisen.

§ 7

Krankenversicherungsschutz

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen müssen für die Gewährung der Freizügigkeit nach dieser Verordnung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Familienangehörigen genießen. Der volle Leistungsumfang des Versicherungsschutzes muß ab dem Zeitpunkt der Einreise für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes bestehen.

(2) Der Krankenversicherungsschutz nach Absatz 1 ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfaßt:

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
3. Krankenhausbehandlung,
4. medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
5. Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

§ 8

Existenzmittel

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen müssen für die Gewährung der Freizügigkeit nach dieser Verordnung über ausreichende Existenzmittel in solcher Höhe verfügen, daß sie für sich und ihre Familienangehörigen während ihres Aufenthalts keine Leistungen der Sozialhilfe oder vergleichbarer Landes- oder Bundesgesetze in Anspruch nehmen müssen. Die Existenzmittel müssen ab dem Zeitpunkt der Einreise für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts uneingeschränkt verfügbar sein.

(2) Existenzmittel im Sinne von Absatz 1 sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien-, Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstiger auf einer Beitragsleistung beruhender öffentlicher Mittel.

(3) Die Existenzmittel sind als ausreichend anzusehen, wenn sie bei den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen einen monatlichen Betrag in Höhe von 1 170 Deutsche Mark übersteigen. Für jeden volljährigen Familienangehörigen müssen zusätzliche Existenzmittel in Höhe von 60 vom Hundert, für jedes minderjährige Kind in Höhe von 45 vom Hundert dieses Betrages nachgewiesen werden. Bei Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder mehr Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, sind zusätzliche Existenzmittel in Höhe von 20 vom Hundert, bei Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind, zusätzliche Existenzmittel in Höhe von 10 vom Hundert des Betrages nach Satz 1 nachzuweisen.

(4) Soweit für die in § 1 bezeichneten Personen insbesondere wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Ansprüche auf Leistungen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht kommen, sind zusätzliche Existenzmittel nachzuweisen, die solche Ansprüche ausschließen. Soweit die in § 1 bezeichneten Personen nachweisen, daß nach ihren persönlichen Verhältnissen eine Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe oder vergleichbarer Landes- oder Bundesgesetze ausgeschlossen ist, können auch geringere als die in Absatz 3 genannten Existenzmittel als ausreichend angesehen werden.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Existenzmittel sind in Form

1. einer telegraphischen Geldanweisung,
2. eines Guthabens auf einem Konto oder einem Sparbuch bei einem Geldinstitut mit Sitz im Bundesgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
3. einer Bankbürgschaft eines in Nummer 2 bezeichneten Geldinstituts,
4. einer selbstschuldnerischen Bürgschaft wirtschaftlich leistungsfähiger natürlicher Personen mit Wohnsitz oder juristischer Personen mit Sitz im Bundesgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
5. einer sonstigen schriftlichen Erklärung einer in Nummer 4 bezeichneten natürlichen oder juristischen Person, aus der eine uneingeschränkte Leistungszusicherung hervorgeht,

nachzuweisen.

(6) Anstelle des Monatsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 1 gilt für Studenten in der Regel der jeweils geltende Höchstbetrag der Ausbildungsförderung für einen nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Möglichkeit eines geringfügigen Zuverdienstes kann berücksichtigt werden. Studenten, die Freizügigkeit nach dieser Verordnung beanspruchen, müssen für sich das Vorliegen der Existenzmittel nach Satz 1 und für ihre Familienangehörigen das Vorliegen zusätzlicher Existenzmittel nach Absatz 3 Satz 2 und 3 für die voraussichtliche Dauer der Ausbildung, höchstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren, glaubhaft machen. Dies gilt auch, soweit nach Absatz 4 zusätzliche Existenzmittel erforderlich sind oder geringere Existenzmittel als ausreichend angesehen werden können. Zur Glaubhaftmachung genügt in der Regel eine schriftliche Erklärung des Studenten.

§ 9

Geltung des Ausländergesetzes

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Ausländergesetz und die auf Grund des Ausländergesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit die Rechtsstellung der in § 1 bezeichneten Personen in den in Satz 1 genannten Vorschriften günstiger geregelt ist, bleiben diese unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeines

Der mit der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahre 1986 in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) eingefügte Artikel 7a sah vor, bis zum 31. Dezember 1992 einen Raum ohne Binnengrenzen ("Binnenmarkt") zwischen den Mitgliedstaaten zu verwirklichen, in dem unter anderem der freie Verkehr von Personen gewährleistet ist. Die vollständige Beseitigung der Hindernisse für den Personenverkehr gehört darüber hinaus gemäß Artikel 3 Buchstabe c EGV zu den ausdrücklichen Zielsetzungen der Gemeinschaft. Der Begriff des freien Personenverkehrs in beiden Vorschriften ist umfassend zu verstehen und gilt für alle Angehörigen der Mitgliedstaaten unabhängig von einer wirtschaftlichen Betätigung, d.h. er umfaßt sowohl erwerbstätige (Wanderarbeitnehmer, Selbständige, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, Verbleibeberechtigte) als auch nichterwerbstätige Personen.

In Ergänzung der bereits in den sechziger und siebziger Jahren ergangenen Richtlinien und Verordnungen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen - vergleiche insbesondere Richtlinie 64/221/EWG, Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, Richtlinie 68/368/EWG, Verordnung (EWG) Nr. 1251/70, Richtlinie 73/148/EWG, Richtlinie 75/34/EWG - hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 28. Juni 1990 gestützt auf Artikel 235 EGV drei Richtlinien zur allgemeinen Freizügigkeit der Nichterwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen verabschiedet. Die Richtlinien

- 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht (ABl. EG 1990 Nr. L 180 S. 26),
- 90/365/EWG über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätigen (ABl. EG 1990 Nr. L 180 S. 28),
- 90/366/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. EG 1990 Nr. L 180 S. 30)

sahen sämtlich eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 1992 vor.

Nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 7. Juli 1992 in der Rechtssache C-295/90 (Slg. I 1992, S. 4193) die Richtlinie 90/366/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten aufgrund der Wahl einer falschen Ermächtigungsgrundlage - und damit eines falschen Rechtsetzungsverfahrens - für nichtig erklärt hatte, erließ der Rat am 29. Oktober 1993 gestützt auf Artikel 6 EGV die im wesentlichen inhaltsgleiche Richtlinie

- 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten
(ABl. EG 1993 Nr. L 317 S. 59),

die die in ihren Wirkungen bis dahin fortgeltende Richtlinie 90/366/EWG ersetzt und zum 31. Dezember 1993 umzusetzen war.

Im innerstaatlichen Recht werden die drei "Nichterwerbstätigen-Richtlinien" derzeit auf der Grundlage des durch § 2 Abs. 2 des Ausländergesetzes zugunsten des Gemeinschaftsrechts statuierten Anwendungsvorranges vollzogen. Aus Klarstellungsgründen werden sie durch die vorliegende Verordnung nunmehr formal dem Aufenthaltsgesetz/EWG angegliedert. Zu diesem Zweck war bereits durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) in § 15a des Aufenthaltsgesetzes/EWG ein neuer Absatz 3 angefügt worden, in dem der Bundesminister des Innern unter den Nummern 1 bis 3 ermächtigt wurde, Regelungen zur Ausführung der Richtlinien 90/364/EWG (Nr. 1), 90/365/EWG (Nr. 2) und 90/366/EWG (Nr. 3) durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Bedingt durch das o.g. Nichtigkeitsurteil des EuGH und die zwischenzeitliche Verabschiedung der inhaltsgleichen Nachfolgerichtlinie 93/96/EWG wurde es aus verfassungsrechtlichen Gründen (Bestimmtheitsgrundsatz des Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) erforderlich, die in § 15a Abs. 3 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG enthaltene Ermächtigungsgrundlage, die sich ausdrücklich und ausschließlich auf die Richtlinie 90/366/EWG bezog, zuvor textlich anzupassen. Diese "Vorschaltänderung" ist durch Gesetz vom (BGBl. I S.) erfolgt.

Da die Nichterwerbstätigen-Richtlinien ursprünglich im Paket verabschiedet worden sind, in engem sachlichen Zusammenhang stehen und sich in äußerem Aufbau, inhaltlicher Systematik und sogar Wortlaut weitgehend ähneln, werden sie gemeinsam in einer eigenständigen "Freizügigkeitsverordnung/EG" zusammengefaßt. Im Verhältnis zueinander beinhaltet Richtlinie 90/364/EWG die allgemeinen Freizügigkeitsregelungen, die in den beiden anderen Richtlinien

für die Gruppen der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen und der Studenten teilweise modifiziert werden. Allen drei Richtlinien ist insbesondere gemeinsam, daß sie die Gewährung der Personenfreizügigkeit an das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel und eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes knüpfen, um insbesondere die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe weitestgehend auszuschließen.

Die Freizügigkeitsverordnung/EG konkretisiert diese Richtlinienvorgaben im Hinblick auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet und führt im wesentlichen die bisher bestehenden innerstaatlichen Regelungen zusammen. Hierdurch wird vor allem die Berechnung der erforderlichen Existenzmittel erleichtert. Bund, Länder und Gemeinden sowie die sozialen Sicherungssysteme, insbesondere die Träger der Sozialhilfe, werden durch die Verordnung daher nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Ein erhöhter Vollzugsaufwand für die Gebietskörperschaften ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Formulierung von Absatz 1 stellt klar, daß sich die allgemeine Freizügigkeit, die EU-Staatsangehörigen nach dieser Verordnung gewährt wird, in Negativabgrenzung zu den spezielleren Freizügigkeitsrechten von erwerbstätigen Unionsbürgern bestimmt. EU-Staatsangehörige, die Familienangehörige eines Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet sind, unterliegen zwar ebenfalls grundsätzlich dem Anwendungsbereich dieser Verordnung. Soweit das allgemeine Ausländerrecht im Hinblick auf die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen jedoch günstigere Regelungen enthält, bestimmen sich ihre Rechte gemäß der Meistbegünstigungsklausel des § 9 Satz 2 nach den dortigen Vorschriften, insbesondere den §§ 17 ff des Ausländergesetzes. Im übrigen findet diese Verordnung gemäß § 15c des Aufenthaltsgesetzes/EWG auf Staatsangehörige von Norwegen, Liechtenstein und Island (EWR-Bürger) entsprechende Anwendung.

Absatz 2 bestimmt den Kreis derjenigen Personen, die als Familienangehörige eines EU-Staatsangehörigen ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sind. Ihr Aufenthaltsrecht ist lediglich abgeleitet, d.h. akzessorischer Natur und beruht auf den Artikeln 1 Abs. 2 der Richtlinien 90/364/EWG und 90/365/EWG. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ("Bei dem Aufenthaltsberechtigten") ergibt sich das Erfordernis einer gemeinsamen Familienwohnung. Bei einer Arbeitsaufnahme des Familienangehörigen nach § 5 ist jedoch auch eine getrennte Wohnungsführung möglich, sofern eine gemeinsame Wohnung beibehalten wird. Da der Begriff des "Ehegatten" weder in den drei Richtlinien noch an anderer Stelle im Gemeinschaftsrecht definiert wird, richtet er sich im Rahmen dieser Verordnung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Schutzbereich von Artikel 6 des Grundgesetzes. Nicht nach Absatz 2 im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigt ist daher der Verlobte, der nichteheliche Lebensgefährte oder der Partner einer in einem anderen Staat zulässigerweise geschlossenen gleichgeschlechtlichen "Ehe" mit einem EU-Staatsangehörigen.

Für Studenten besteht in Absatz 3 Satz 1 eine abweichende Sonderregelung, in der der Kreis der freizügigkeitsberechtigten Familienmitglieder entsprechend Artikel 1 der Richtlinie 93/96/EWG enger gefaßt und auf den Ehegatten und etwaige unterhaltsberechtigte Kinder beschränkt wird. Die Unterhaltsberechtigung bestimmt sich gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 825, 837) grundsätzlich nach deutschem Recht, weshalb die zuständigen Behörden bei minderjährigen Kindern in der Regel von einer Unterhalts- und damit Freizügigkeitsberechtigung ausgehen können. Insofern besteht jedenfalls bei diesen eine Vermutung dafür, daß bei tatsächlicher Unterhaltsgewährung auch eine Unterhaltsberechtigung vorliegt.

Die Legaldefinition in Absatz 3 Satz 2 dient der Konkretisierung der Begriffe "Student" und "anerkannte Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Bildung" in Artikel 1 der Richtlinie 93/96/EWG. Von ihr nicht erfaßt - da schon nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterfallend - werden Studenten, deren Aufenthaltsrecht sich aus der Tatsache herleitet, daß sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder daß sie zur Familie eines Wanderarbeitnehmers gehören. Die nicht abschließende Aufzählung der Hochschuleinrichtungen, zu denen ein EU-Staatsangehöriger eine schriftliche Zulassung (Immatrikulation) besitzen muß, um als Student zu gelten, lehnt sich an § 1 des Hochschulrahmengesetzes an. Zu den sonstigen Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift können daher auch staatlich anerkannte Akademien, nicht

jedoch Volkshochschulen oder Kollegs zählen. Grundsätzlich nicht erfaßt werden weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Die Gewährung von Freizügigkeit erfolgt nur für einen Studienaufenthalt, dessen Hauptzweck das Erreichen eines akademischen Bildungsabschlusses ist. Teilnehmer an universitären Sprach- oder Sommerkursen und als Gaststudenten oder mit einem Urlaubssemester eingeschriebene Personen fallen daher nicht unter diese Bestimmung. Das gleiche gilt für die Einschreibung zu von deutschen Hochschuleinrichtungen angebotenen Fernstudien, da diese keinen Aufenthalt im Bundesgebiet erfordern.

Die den zuständigen Behörden nach Absatz 4 eingeräumte Kontrollbefugnis beruht auf Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG und ist inhaltsgleich mit § 1 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG. Nachweis bedeutet grundsätzlich voller Beweis. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis besteht allerdings für Studenten im Rahmen von § 8 Abs. 6 (Glaubhaftmachung).

Zu § 2

Die Vorschrift ist § 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG nachgebildet. Aus der Formulierung von Absatz 2 der Vorschrift ergibt sich, daß sich die Sichtvermerks- bzw. Visumerfordernisse von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen richten.

Zu § 3

Die Nichterwerbstätigen-Richtlinien sehen jeweils in Artikel 2 Abs. 1 übereinstimmend vor, daß die nach ihren Bestimmungen freizügigkeitsberechtigten Personen zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts eine "Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige eines EWG-Mitgliedstaates" erhalten sollen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die drei Richtlinien sämtlich vor Inkrafttreten des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) am 1. November 1993 verabschiedet wurden, es aber gemäß Artikel O EUV seitdem nur noch eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union und nicht mehr in der - in Europäische Gemeinschaft umbenannten - Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gibt. Aus diesem Grunde übernimmt Absatz 1 die nunmehr korrekte Bezeichnung dieses Aufenthaltstitels

und ergänzt sie aus Gründen der Praktikabilität um die bereits in § 1 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes/EWG aufgeführte und auch für die Zwecke dieser Verordnung beibehaltene Kurzbezeichnung „Aufenthaltserlaubnis-EG“.

In der Sache enthält die Vorschrift in Absatz 1 einen ermessensunabhängigen, gebundenen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn und sobald die in der Verordnung niedergelegten Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Vorbehalt des § 4 stellt jedoch klar, daß auch dann noch Einschränkungen der Freizügigkeit ausnahmsweise aus den Gründen des *ordre public* zulässig bleiben. Zweck der Regelung von Absatz 1 ist es sicherzustellen, daß alle dieser Verordnung unterfallenden Personen denselben Aufenthaltstitel und damit dieselbe materielle Rechtsstellung innehaben. Die Pflicht zur Antragstellung gilt nur, soweit Art oder voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes nicht gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAusIG), die über § 9 Satz 1 Anwendung findet, genehmigungsfrei sind. Die Antragsfrist von 3 Monaten beruht auf § 9 Abs. 6 DVAusIG. Innerhalb der Dreimonatsfrist ist ferner auch der Aufenthalt von - nach § 2 DVAusIG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten - minderjährigen Familienangehörigen unter 16 Jahren der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 DVAusIG).

Die den zuständigen Behörden in Absatz 3 Satz 2 eingeräumte Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG bei erstmaliger Erteilung, soweit es im konkreten Einzelfall für erforderlich gehalten wird, auf zunächst zwei Jahre begrenzen zu können, macht von einem den Mitgliedstaaten jeweils in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinien 90/364/EWG und 90/365/EWG eröffneten Umsetzungs-ermessen Gebrauch. Eine derartige Begrenzung kann z.B. in Betracht kommen, wenn im Hinblick auf den Nachweis ausreichender Existenzmittel die Leistungsfähigkeit einer der in Artikel 8 Abs. 5 genannten natürlichen oder juristischen Personen vom Antragsteller nicht zweifelsfrei dargetan werden kann.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG erfolgt gemäß Absatz 5 mindestens um fünf Jahre; die Abweichung bei Studenten stützt sich auf Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 93/96/EWG, der den Mitgliedstaaten sogar die Beschränkung auf eine nur jährliche Verlängerung erlaubt. Das Vorhandensein einer gemeinsamen Wohnung ist bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG regelmäßig nur dann zu prüfen, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Voraussetzung bei der erstmaligen Erteilung nur kurzfristig zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis-EG erfüllt worden ist, d.h. wenn Hinweise auf Mißbrauchstatbestände (z.B. Scheinehe) vorliegen. Eine unbefristete Verlängerung, wie sie § 7a des

Aufenthaltsgesetzes/EWG erwerbstätigen Unionsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen einräumt, ist in den Richtlinien nicht vorgesehen, weshalb die diesbezügliche Rechtssetzungsbefugnis uneingeschränkt dem nationalen Gesetzgeber belassen bleibt. Da der Aufenthalt nichterwerbstätiger EU-Staatsangehöriger seiner Natur nach sehr verschieden von dem erwerbstätiger Personen ist, wird im Rahmen dieser Verordnung eine unbefristete Verlängerungsmöglichkeit bewußt nicht eröffnet. Tragende Überlegung hierfür bildet, daß die zuständigen Behörden aufgrund der räumlichen und zeitlichen Unbeschränkbarkeit sowie der Auflagen- und Bedingungsfeindlichkeit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG ansonsten keine Möglichkeit mehr besäßen, im Falle der Inanspruchnahme von Sozialhilfe einzuschreiten.

Die Regelung des Absatzes 6 beruht auf dem jeweiligen Artikel 3 der Richtlinien 90/364/EWG und 90/365/EWG sowie Artikel 4 der Richtlinie 93/96/EWG, die das von ihnen vermittelte Aufenthaltsrecht übereinstimmend an die Bedingung knüpfen, daß es nur solange Bestand hat, solange der EU-Staatsangehörige die materiellen Voraussetzungen erfüllt, d.h. insbesondere über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügt. In Umsetzung dieser Vorgabe eröffnet daher die Vorschrift der zuständigen Behörde die Möglichkeit, z.B. bei einer Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe, die Aufenthaltserlaubnis-EG nachträglich zeitlich zu befristen, da das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht mit Eintritt dieses Ereignisses erloschen ist. Dadurch ist insbesondere in den Fällen, daß Unterhaltssicherungserklärungen von Dritten nach § 8 aufgrund besonderer Ereignisse nachträglich gegenstandslos werden, ein rasches Handeln der zuständigen Behörden möglich.

Darüber hinaus regelt die Vorschrift in den Absätzen 2 bis 7 weitere Einzelheiten der Erteilung und Verlängerung, der territorialen Geltung sowie des Erlöschens und der Gebührenfreiheit der Aufenthaltserlaubnis-EG. Die inhaltlichen Festlegungen beruhen auf den Artikeln 2, 3, 6 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 9 der Richtlinie 68/360/EWG, auf welche die Nichterwerbstätigen-Richtlinien - mit Ausnahme der Richtlinie 93/96/EWG, die Artikel 6 der Richtlinie 68/360/EWG nicht einbezieht - jeweils in ihrem Artikel 2 verweisen. Da die genannten Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG bereits im Aufenthaltsgesetz/EWG ihren Niederschlag gefunden haben, erfolgt bezüglich der erforderlichen Regelungen im Hinblick auf das Erlöschen und die Gebührenfreiheit die entsprechende Übernahme von §§ 11 und 13 des Aufenthaltsgesetzes/EWG. Um im übrigen alle nach dieser Verordnung freizügigkeitsberechtigten Personen materiellrechtlich gleichzubehandeln, findet trotz fehlenden Verweises in der Richtlinie 93/96/EWG die Erlöschensregelung des Absatzes 7 auch auf Studenten Anwendung.

Zu § 4

Die Vorschrift setzt die jeweils in Artikel 2 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinien ausgesprochene Verweisung auf die Richtlinie 64/221/EWG um, die Reichweite und Umfang der Begriffe öffentliche Ordnung, Sicherheit und (Volks-)Gesundheit unionseinheitlich festlegt. Da diese Richtlinie bereits vollinhaltlich § 12 des Aufenthaltsgesetzes/EWG zugrunde liegt, finden dessen Absätze 2 bis 9 entsprechende Anwendung. Als beschränkende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 kommen insbesondere Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Ausländergesetzes in Betracht.

Zu § 5

Die Nichterwerbstätigen-Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sehen übereinstimmend vor, daß der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder eines nach dieser Verordnung Freizügigkeit genießenden Unionsbürgers ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht besitzen, im Aufenthaltsmitgliedstaat jedwede Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder als selbständig Erwerbstätiger auszuüben. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wird daher bestimmt, daß diesen Personen (Familienangehörige nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3) im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit entgegen den Vorschriften der Arbeitsaufenthalteverordnung auch dann offensteht, wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Vertragsstaates besitzen und ihnen eine Erwerbstätigkeit in keinem Fall durch ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen werden darf.

Zu § 6

Das Vorhandensein eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist eine der übereinstimmend von allen drei Richtlinien - jeweils in Artikel 2 Abs. 1 - geforderten Freizügigkeitsvoraussetzungen. Die Vorschrift entspricht § 10 des Aufenthaltsgesetzes/EWG.

Zu § 7

Die Vorschrift setzt die in allen drei Richtlinien jeweils in Artikel 1 enthaltene Vorgabe um, daß Personen, die Freizügigkeit nach dieser Vorschrift beanspruchen,

über einen Krankenversicherungsschutz verfügen müssen, der alle Behandlungs- und Kostenrisiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt. Zu diesem Zweck bestimmt Absatz 2 der Vorschrift, daß es bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn der Krankenversicherungsschutz im Umfang den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) entspricht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Betroffene entweder in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich krankenversichert hat oder in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 "im Rahmen eines für alle Einwohner geltenden Systems der sozialen Sicherheit" krankenversichert ist, da dann die Koordinierungsbestimmungen dieser Verordnung eingreifen und die Kosten einer erforderlichen medizinischen Behandlung zunächst von der deutschen Krankenversicherung getragen werden. Dagegen müssen Personen, die zulässigerweise bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Sitz im Bundesgebiet oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union versichert sind, zum Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausländerbehörde eine Bescheinigung (Vergleichsbewertung) dieses Krankenversicherungsunternehmens vorlegen, aus der hervorgeht, daß dessen Vertragsleistungen der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse entsprechen. Aus der vergleichenden Bezugnahme auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgt, daß nur Versicherungsverträge ohne Höchstsatzbegrenzung, d.h. ohne Deckungslimit pro Person und Schadensfall, einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz beinhalten. Ansprüche auf Krankenhaustagegeld oder privatärztliche Liquidationskosten müssen allerdings nicht versichert sein. Das gleiche gilt auch für Pflegeleistungen, da die Pflegeversicherung im deutschen Recht gemäß Artikel 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen eigenständigen Zweig der Sozialversicherung bildet.

Zu § 8

Die Bestimmung dient der Konkretisierung der jeweiligen Artikel 1 der drei Richtlinien, die die Gewährung von Freizügigkeit übereinstimmend an den Nachweis von Existenzmitteln in solcher Höhe knüpfen, daß weder der berechtigte Unionsbürger noch seine Familienangehörigen während des Aufenthaltes Leistungen der Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen müssen. Der Sozialhilfe vergleichbare Bundesgesetze sind z.B. das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) über die Kinder- und Jugendhilfe oder das Wohngeldgesetz. Die Mittelaufzählung in Absatz 2 ist nicht abschließend und lehnt sich inhaltlich an § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes sowie die Auflistung der Rentenarten in § 33 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) an.

Die Bemessung der ausreichenden Existenzmittel in Absatz 3 geht vom durchschnittlichen Bedarf eines Alleinlebenden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 1 116 DM (Stand 1. Juli 1996) aus und legt für sechs weitere Personengruppen an diesen Wert anknüpfende Durchschnittsbeträge fest. Hierauf aufbauend ist zur Bestimmung der geringfügig aufgerundeten Pauschalbeträge der auf die Wohnkosten (Warmmiete) entfallende Anteil jeweils um rund 10 % über den durchschnittlichen Sozialhilfewohnbedarf angehoben worden. Diese generelle Erhöhung ist notwendig, da zum einen die in dem durchschnittlichen Sozialhilfebedarf berücksichtigten durchschnittlichen Wohnkosten wegen des darin enthaltenen Anteils an Altmietverträgen in der Regel deutlich unter den Kosten für Neuanmietungen liegen. Zum anderen bewohnen Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die in der Regel pauschaliertes Wohngeld erhalten, zumeist preisgünstigen Wohnraum. Die für die Zwecke dieser Verordnung festgelegten (geringfügig aufgerundeten) Pauschalbeträge tragen dem Rechnung und gewährleisten so bundeseinheitlich, daß die nachzuweisenden Existenzmittel auch in Ballungsräumen und bei größeren Haushaltsgemeinschaften eng bei den tatsächlichen durchschnittlichen Bedarfen vergleichbarer Haushaltstypen in der Hilfe zum Lebensunterhalt liegen (vgl. die tabellarische Übersicht im Anhang). Damit ist sichergestellt, daß im Regelfall Sozialhilfeansprüche ausscheiden, ohne im Hinblick auf die Unionsbürgern zu gewährende Freizügigkeit an deren finanzielle Absicherung unangemessen hohe Anforderungen zu stellen. Gleichzeitig ermöglicht die vorgenommene Pauschalierung den zuständigen Behörden, die im Einzelfall nachzuweisenden Existenzmittel für die unterschiedlichen Haushaltskonstellationen der einen Aufenthalt begehrenden Personen auf einfache Weise zu berechnen.

Da für Ansprüche auf Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes (Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter u.a.m.) keine einheitliche Bestimmung der Höhe der anspruchsausschließenden Existenzmittel möglich ist, enthält Absatz 4 Satz 1 die erforderliche Regelung des Einzelfallnachweises. Danach sind bei Anhaltspunkten auf eine bestehende, nicht durch den Krankenversicherungsschutz nach § 7 abgedeckte Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die im konkreten Einzelfall voraussichtlich zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ausreichenden Existenzmittel gesondert festzulegen. Die Regelung des Satzes 2 soll es der zuständigen Behörde dagegen ermöglichen, in geeigneten Fällen auch zugunsten des Betroffenen von dem pauschalierten Existenzmittelbetrag nach Absatz 3 abzuweichen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn dieser nachweist, daß er dauerhaft

und kostenfrei (oder gegen ein lediglich geringes Entgelt) bei im Bundesgebiet in angemessenen Wohnverhältnissen lebenden Verwandten wohnen kann.

Absatz 5 regelt abschließend die Nachweismittel und enthält in Nummer 5 einen Auffangtatbestand, wonach jede vom Antragsteller vorgelegte schriftliche Erklärung genügt, sofern aus ihr eindeutig eine jederzeitige Leistungszusicherung hervorgeht und an der Leistungsfähigkeit des Erklärenden keine Zweifel bestehen. Als eine derartige Erklärung kann insbesondere eine nach § 84 des Ausländergesetzes abgegebene Verpflichtungserklärung in Betracht kommen. Der Nachweis ausreichender Existenzmittel nach Nummer 2 kann sowohl durch ein einmaliges Guthaben in Höhe der erforderlichen Gesamtsumme als auch durch regelmäßig wiederkehrende, jeweils ausreichende Teilleistungen geführt werden.

Absatz 6 der Vorschrift enthält eine abweichende Sonderregelung für Studenten, in der hinsichtlich der erforderlichen Existenzmittel im Wege einer dynamischen Verweisung anstelle des Bedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz auf den (geringeren) jeweils geltenden BaföG-Höchstsatz abgestellt wird. Zweck der Regelung ist es, die Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Die beweisrechtliche Privilegierung, nach der die Glaubhaftmachung des Vorhandenseins der erforderlichen Existenzmittel genügt, beruht auf Artikel 1 der Richtlinie 93/96/EWG. Der Glaubhaftmachung genügt ein Student insbesondere immer dann, wenn er durch eine schriftliche Erklärung und die Vorlage konkreter Belege dartut, daß er in Höhe des erforderlichen Betrages für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln, aus Fördermitteln des Herkunftslandes oder Zuschüsse anerkannter deutscher Förderorganisationen oder der Europäischen Union erhält. Bestreitet der Student einen Teil seines Lebensunterhaltes - wie in der Praxis häufig - aus eigenem Erwerbseinkommen, kann dieser Zusatzverdienst gemäß Satz 2 berücksichtigt werden. Dies gilt bei Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis jedoch nur bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von max. 10 Stunden pro Woche. Bei darüber liegenden Beschäftigungszeiten scheidet eine Anrechnung dagegen aus, da der Student dann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits als Arbeitnehmer im Sinne des Artikel 48 EGV zu betrachten ist und nicht mehr dieser Verordnung unterfällt. Sein Freizügigkeitsrecht richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes/EWG bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

Zu § 9

Satz 1 der Vorschrift entspricht § 15 des Aufenthaltsgesetzes/EWG und stellt klar, daß diese Verordnung lediglich vorrangige Sonderregelungen für die in § 1 bezeichneten Personen enthält und daß daneben die Bestimmungen des Ausländergesetzes und seiner zugehörigen Rechtsverordnungen grundsätzlich anwendbar bleiben. Mit der in Satz 2 enthaltenen "Meistbegünstigungsklausel" soll sichergestellt werden, daß diese Verordnung dann nicht anzuwenden ist, wenn das Ausländergesetz und seine zugehörigen Rechtsverordnungen im Einzelfall für die in § 1 bezeichneten Personen günstigere Regelungen enthalten.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Pauschalbeträge nach § 8 Absatz 3

Durchschnittlicher Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Deutsche Mark (Stand 1.7.1996)*

	Alleinstehender	Ehepaar	Ehepaar und 1 Kind	Ehepaar und 2 Kinder	Ehepaar und 3 Kinder	Alleinerziehender und 1 Kind unter 7 Jahren	Alleinerziehender und 2 Kinder zwischen 7 und 14 Jahren
Regelsatz (RS):							
Haush.-vorst.	530	530	530	530	530	530	530
Ehegatte		424	424	424	424		
Kind(er)			343	686	1 029	292	690
Summe RS	530	954	1 297	1 640	1 983	822	1 220
Mehrbedarf						212	212
Einmalige Leistungen (EL):							
Haush.-vorstand	85	85	85	85	85	85	85
Ehegatte		72	72	72	72		
Kind(er)			69	138	207	58	138
Summe EL	85	157	226	295	364	143	223
Kaltmiete	435	583	684	752	815	583	684
Heizungskosten	66	91	101	102	122	91	101
Warmmiete	501	674	785	854	937	674	785
Gesamt	1 116	1 785	2 308	2 789	3 284	1 851	2 440
+ 10 %							
Warmmietanteil	50	67	79	85	94	67	79
Pauschalbetrag	1 170	1 860	2 390	2 880	3 380	1 920	2 520

* Errechnet auf der Grundlage der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein.

14.03.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Freizügigkeitsverordnung/EG - FreizügV/EG)

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 3 Satz 2

In § 1 Abs. 3 Satz 2
sind nach den Worten "schriftliche Zulassung"
die Worte "oder Immatrikulation"
einzufügen.

Begründung:

Die Begriffe Zulassung und Immatrikulation sind hochschulrechtlich zu unterscheiden.